

Änderungsantrag

Zu SP70-A106 (Konkurrenzantrag null Uhr)

Sitzung: ____ / ____

TOP: _____

Datum: _____

[Spoiler: Angehängt ist der Antragstext mit den Änderungen]

Ersetze die im Antrag genannte Änderung der Geschäftsordnung durch die Folgende:
Füge den Paragraphen 15a „Sitzungsende“ ein:

- (1) Die Sitzungen sollen gegen 24 Uhr enden. Mit dem erstmaligen Beschluss der Tagesordnung kann diese Uhrzeit ein mal geändert werden.
- (2) Wird ein Tagesordnungspunkt zu der in Absatz 1 bestimmten Zeit behandelt, wird dieser in der Regel vertagt. Sollte eine Vertagung nicht möglich sein, wird dieser schnellstmöglich beendet. Es dürfen keine neuen Tagesordnungspunkte begonnen werden, mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte „Sitzungstermine“ und „Verschiedenes“, welche jeweils auf 10 Minuten begrenzt sind. Alle anderen noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Sitzung vertagt.
- (3) Werden nach Absatz 2 mehr als zwei Anträge, ein Tagesordnungspunkt unter „Berichte und Anfragen“ oder ein Tagesordnungspunkt unter „Wahlen“ vertagt, so kann das Präsidium unverzüglich zu einer neuen Sitzung einladen.
- (4) Dieser Paragraph tritt für die aktuelle Legislatur des Studierendenparlaments außer kraft, wenn
 1. auf fristgerechten Antrag vor der Sitzung mit den Stimmen von Zwei-Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments die Aussetzung angenommen wird,
 2. eine Sitzung, zu welcher auf Grundlage des Absatz 3 eingeladen wurde, durch zu wenig anwesende stimmberechtigte Mitglieder nicht beschlussfähig war.

Zur Begründung: Bei dem letztem StuPa, wo der Antrag behandelt wurde, wurde ein Meinungsbild eingeholt, bei der heraus kam, dass es ein größeres Interesse an einem variablem Ende der Sitzung. Der Änderungsantrag beinhaltet dieses, als auch den Vorteil, dass sich alle rechtzeitig auf eine Ende einstellen können.

Unterzeichnende: Noëmi Preisler _____

Marten Schulz _____

Abstimmung: (____ / ____ / ____) Antragsnummer: _____ / _____

Ergebnis: Angenommen / Abgelehnt / Zurückgezogen

Für die Lesbarkeit folgt nun der gesamte Antragstext:

Füge den Paragraphen 15a „Sitzungsende“ ein:

- (1) Die Sitzungen sollen gegen 24 Uhr enden. Mit dem erstmaligen Beschluss der Tagesordnung kann diese Uhrzeit ein mal geändert werden.
- (2) Wird ein Tagesordnungspunkt zu der in Absatz 1 bestimmten Zeit behandelt, wird dieser in der Regel vertagt. Sollte eine Vertagung nicht möglich sein, wird dieser schnellstmöglich beendet. Es dürfen keine neuen Tagesordnungspunkte begonnen werden, mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte „Sitzungstermine“ und „Verschiedenes“, welche jeweils auf 10 Minuten begrenzt sind. Alle anderen noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Sitzung vertagt.
- (3) Werden nach Absatz 2 mehr als zwei Anträge, ein Tagesordnungspunkt unter „Berichte und Anfragen“ oder ein Tagesordnungspunkt unter „Wahlen“ vertagt, so kann das Präsidium unverzüglich zu einer neuen Sitzung einladen.
- (4) Dieser Paragraph tritt für die aktuelle Legislatur des Studierendenparlaments außer kraft, wenn
 1. auf fristgerechten Antrag vor der Sitzung mit den Stimmen von Zwei-Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments die Aussetzung angenommen wird,
 2. eine Sitzung, zu welcher auf Grundlage des Absatz 3 eingeladen wurde, durch zu wenig anwesende stimmberechtigte Mitglieder nicht beschlussfähig war.

Ändere die Finanzordnung der Studierendenschaft wie folgt:

1. Als neuer Absatz 9 in §54:

Finden in einer Legislatur des Studierendenparlamentes mehr als 10 Sitzungen statt, so erhöht sich die maximale Aufwandsentschädigung für das Präsidium einmalig pro zusätzlicher Sitzung um 200 €. Kommt es dabei bei einer Person zu einem Widerspruch mit Abs. 1, so wird maximal der Höchstbetrag an die Person ausgezahlt und der restliche Betrag verfällt.

Sowohl dieser Absatz als auch die Zählung der Sitzungen nach Satz 1 ist nur anwendbar bei Sitzungen, welche alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

1. die Sitzung ist nicht durch Fehler des Präsidiums beschlussunfähig,
2. das Präsidium war durch Ordnungen verpflichtet einzuladen,
3. das Parlament hat sich nicht im begründeten Ausnahmefall mit einfacher Mehrheit auf der Sitzung für eine Aussetzung des Absatzes ausgesprochen.
4. das Parlament hat sich nicht im begründeten Ausnahmefall mit zwei Drittel Mehrheit auf der nächsten Sitzung für eine Aussetzung des Absatzes ausgesprochen.

Der oder die Referent*in für Finanzen darf das zusätzliche Geld erst nach der nächsten beschlussfähigen Sitzung auszahlen.

2. Ändere in der Tabelle in §54 Abs. 3 in der Zeile für das Präsidium in der Spalte für die Maximale Aufwandsentschädigung zu:
Insgesamt 1 pro Monat zuzüglich Abs. 9, soweit anwendbar.